

Mitteilung:

Zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 hatte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes-Nordrhein-Westfalen (MAGS) am 13.März 2020 eine Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (im Sinne von § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz -IfSG-) für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Die NRW-Landesregierung erklärte sich vor diesem Hintergrund bereit, die Hälfte der jeweiligen Einnahmeausfälle zu finanzieren, wenn die Schulträger sich bereit erklärten, die andere Hälfte zu übernehmen. Deshalb wurde auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Betreuungsangeboten der Fördernden Offenen Ganztagschule (FOGS) und der Übermittagsbetreuung (Ümi) sowie der pauschalen Abschläge für die Mittagsverpflegung für die Monate April und Mai 2020 verzichtet.

Auch nach Öffnung der Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises für den eingeschränkten Schulbetrieb konnten nicht alle Schülerinnen und Schüler an den Betreuungsmaßnahmen und/oder an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes und der Betreuungsmaßnahmen konnte nur im Rahmen der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen erfolgen und entsprach bis zu den Sommerferien keinesfalls dem Regelangebot.

Im Hinblick auf die deutlich vom Regelangebot abweichende Betreuungssituation wurde mit weiteren Dringlichkeitsentscheidungen erneute Aussetzungen von Elternbeiträgen beschlossen. Regelmäßig lagen auch entsprechende Zusagen der Landesregierung NRW zur Übernahme der hälftigen Einnahmeausfälle vor.

Für die im Bereich der Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises zu leistenden Eltern-Beiträge wurden im Jahr 2020 folgende Dringlichkeitsentscheidungen getroffen:

am 26.03.2020 für den Zeitraum 16.03. bis 03.04.2020;

am 08.05.2020 für April 2020;

am 05.05.2020 für Mai 2020;

am 10.07.2020 für Juni und Juli 2020.

Aktuell sind die Schulen in NRW wieder (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage bis einschließlich zum 14.02.2021) für den Präsenzunterricht geschlossen. Es besteht allerdings in begründeten Fällen der Anspruch auf die so genannte Notbetreuung, die an den Schulen in unterschiedlicher Intensität genutzt wird. An den meisten Schulen ist eine zunehmende Nutzungstendenz festzustellen. Die Betreuungs- und Fördermaßnahmen FOGS und Ümi ruhen, soweit Betreuung nicht im Rahmen von Notbetreuungsbedarf erforderlich ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus FOGS und Ümi werden zur Zeit in diesem Sinne in der Notbetreuung an Vor- und Nachmittagen eingesetzt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 beschlossen, für den Monat Januar 2021 nach dem o.g. Muster von April bis Juli 2020, wieder auf die Erhebung der Elternbeiträge zu verzichten. Wiederum hatte das Land NRW zuvor zugesagt, die Hälfte der Einnahmeausfälle zu tragen.

Die Elternbeiträge für die Betreuungsmaßnahmen FOGS und Ümi werden grundsätzlich in Form von zwölf gleichlautenden Raten je Schuljahr erhoben. Dazu wurden aus Vereinfachungsgründen die den Elternbeiträgen zugrunde gelegten Kosten eines Schuljahres entsprechend aufgeteilt. Auch die Ferienzeiten werden dabei einbezogen.

Über die weitere Entwicklung wird in der Ausschuss-Sitzung berichtet.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 22.02.2021.

Im Auftrag